



Ehrenordnung der Gemeinde Bad Emstal

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in ihrer Sitzung am 17.04.2008 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung hervorragender Verdienste um das Ansehen und die Entwicklung der Gemeinde Bad Emstal auf den Gebieten des kulturellen, ökologischen, wirtschaftlichen, staatsbürgerlichen, karitativen und öffentlichen Lebens werden folgende Auszeichnungen in Ergänzung zu § 8 der Hauptsatzung verliehen:

- **Kulturpreis**
- **Ehrenabzeichen**
- **Ehrennadel in Bronze**
- **Ehrennadel in Silber**
- **Ehrennadel in Gold**
- **Ehrenring in Gold und**
- **Ehrentafel.**

§ 2

(1) Maximal einmal jährlich kann der Kulturpreis der Gemeinde an Personen oder Gruppierungen verliehen werden, die sich auf kulturellem Gebiet besondere Verdienste erworben haben. Der Kulturpreis wird durch die Überreichung einer Ehrenplakette verliehen.

(2) Das Ehrenabzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich auf einzelnen Gebieten (z. B. in Vereinen oder Verbänden) verdient gemacht haben.

(3) Die Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, die sich auf einzelnen Gebieten besonders verdient gemacht haben.

(4) Die Ehrennadel in Silber kann an Personen verliehen werden, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.

(5) Die Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben.

(6) Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich um die Gemeinde in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

§ 3

Über die Verleihung und die Art der Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstandes oder des Ältestenrates. Die Verleihung des Ehrenabzeichens kann auch durch den Gemeindevorstand vorgenommen werden.

§ 4

(1) Alle Beliehenen erhalten eine Urkunde. Sie wird von dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und von dem/der Bürgermeister/in unterzeichnet. Die Übergabe erfolgt in würdigem Rahmen durch den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung oder den/die Bürgermeister/in. Sofern zwischen beiden ein Einvernehmen nicht zu erreichen ist, entscheidet der Ältestenrat.

(2) Die Auszeichnung geht in das Eigentum des Beliehenen über.

(3) Ausnahmen von diesem Vorgehen sind bei der Ehrentafel gestattet.

(4) Erweist sich ein Beliehener durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig, so muss sie ihm aberkannt werden.

§ 5

(1) Mit einer Ehrentafel kann das Andenken von Menschen aus der Gemeinde Bad Emstal bzw. jenen Gemeinden aus denen Bad Emstal entstanden ist, geehrt werden, die aus rassistischen, ethnischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden. Zu ehren sind Personen, die durch diese Verfolgung in ihren Menschenrechten massiv verletzt oder getötet wurden.

(2) Bei der Wahl des Standortes der Ehrentafel ist auf den örtlichen Bezug zu den zu Ehrenden zu achten.

(3) Bei der Ausgestaltung ist einerseits dem würdigen Andenken der Verfolgten Rechnung zu tragen, andererseits dem Charakter der Mahnung

an die Verfolgung und Missachtung von Menschenrechten. Erinnerung an die Vergangenheit hat damit stets einen Bezug zur Gegenwart und Zukunft zu erhalten.

§ 6

Neben der Möglichkeit der Ehrung nach dieser Ehrenordnung hat die Gemeinde die Möglichkeit der Ehrung nach den Bestimmungen des § 28 der Hessischen Gemeindeordnung, des § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Emstal und nach der jeweils geltenden Ehrungsordnung für Sportler vorzunehmen.

§ 7

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Ehrungsordnung der Gemeinde Bad Emstal vom 06.04.2000 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Emstal, 14.04.2008

Der Gemeindevorstand

gez. Ralf Pfeiffer,
Bürgermeister